

27.05.88

AS - In**Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben vom 11. November 1987 (Bundestags-Drucks. 11/1134) soll die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt werden. Zur Verbesserung der Chancen der Minderheiten soll ferner die Jugend- und Auszubildendenvertretung wie bisher schon der Betriebsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, sofern nicht nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird oder die Jugend- und Auszubildendenvertretung nur aus einer Person besteht.

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung 1972) steht mit der künftigen Rechtslage nicht in Einklang. §§ 30 und 31 der Wahlordnung 1972 beruhen auf dem noch geltenden Recht, das die Wahl der Jugendvertretung ausschließlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorschreibt. Daher müssen die Vorschriften der Wahlordnung 1972 über die Wahl der Jugendvertretung der in Zukunft geltenden Rechtslage angepaßt werden.

B. Lösung

Durch die vorgesehenen Änderungen der Wahlordnung 1972 werden die Bestimmungen über die Jugendvertretung der in Zukunft geltenden Rechtslage angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

27.05.88

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 800 10 - Be 118/88

Bonn, den 27. Mai 1988

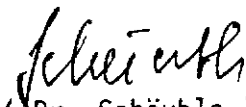
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Vom

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes vom
15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungs-
gesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

"Zweiter Teil. Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung".

2. § 30 wird wie folgt gefaßt:

"§ 30

Wahlvorstand, Wahlvorbereitung

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten
die Vorschriften der §§ 1 bis 4 über den Wahlvorstand, die
Wählerliste und das Wahlausschreiben entsprechend mit der
Maßgabe, daß die Wahl als gemeinsame Wahl stattfindet. Dem
Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 8 des Gesetzes wähl-
barer Arbeitnehmer angehören."

3. § 31 wird wie folgt gefaßt:

"§ 31

Durchführung der Wahl

(1) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl auf Grund von Vorschlagslisten. § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, 5 bis 8, §§ 7, 8, 9 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 29 gelten entsprechend. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in jeder Vorschlagsliste auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerber aufzuführen ist.

(2) Sind mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht, so kann der Wähler seine Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgeben. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 13, 14, 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 und Abs. 2, §§ 18 bis 20 gelten entsprechend. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerber aufzuführen ist. § 15 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verteilung der Sitze ausschließlich auf die Vorschlagslisten erfolgt und jede Vorschlagsliste so viele Sitze zugeteilt erhält, wie Höchstzahlen auf sie entfallen.

(3) Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so kann der Wähler seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. § 21 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 1 und § 24 gelten entsprechend. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerber aufzuführen ist.

(4) Ist nur ein Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen. § 25 Abs. 2, 4 bis 8 und § 29 gelten entsprechend. § 25 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auf jedem Wahlvorschlag und den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerber aufzuführen ist.

(5) Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die §§ 26 bis 28 entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 131 des Betriebsverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben vom 11. November 1987 (Bundestags- Drucks. 11/1134) soll die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt werden. Zur Verbesserung der Chancen der Minderheiten soll ferner die Jugend- und Auszubildendenvertretung wie bisher schon der Betriebsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Lediglich dann, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird oder die Jugend- und Auszubildendenvertretung nur aus einer Person besteht, soll die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgen.

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung 1972) steht mit der künftigen Rechtslage nicht in Einklang. §§ 30 und 31 der Wahlordnung 1972 beruhen auf dem noch geltenden Recht, das die Wahl der Jugendvertretung ausschließlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorschreibt. Daher müssen in der Wahlordnung 1972 das Wort "Jugendvertretung" durch die Worte "Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt und das Wahlverfahren den in Zukunft geltenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes angepaßt werden.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Umwandlung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Umwandlung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die Streichung der Worte "auf Grund von Wahlvorschlägen" ist durch die Änderung des § 31 in Nummer 3 bedingt. In Zukunft kann die Wahl sowohl auf Grund von Vorschlagslisten als auch auf Grund von Wahlvorschlägen erfolgen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung des § 31 sollen die Regelungen über die Durchführung der Wahl an die zukünftige Rechtslage angepaßt werden. Dies geschieht dadurch, daß die geltenden Vorschriften über die Wahl des Betriebsrats für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Ferner soll die in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 62 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, nach der sich die Jugend- und Auszubildendenvertretung möglichst auch aus Vertretern der verschiedenen Ausbildungsberufe zusammensetzen soll, in der Wahlordnung umgesetzt werden. Künftig ist auf den Vorschlagslisten, Wahlvorschlägen und Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerber aufzuführen.

Absatz 1 regelt in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 die Durchführung der Wahl, wenn mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten; die Vorschriften der Wahlordnung 1972 über Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten bei der Betriebsratswahl finden entsprechend Anwendung, soweit sie nicht ausschließlich für die Gruppenwahl gelten.

Sind mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht, so findet nach der vorgesehenen Fassung des § 63 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs) die Wahl nach den Grundsätzen der Ver-

hÄltniswahl statt. Die Vorschriften der Wahlordnung 1972 über die Wahl des Betriebsrats bei mehreren Vorschlagslisten gelten nach Absatz 2 entsprechend, soweit sie nicht gruppenspezifische Fragen regeln. Die Verteilung der Sitze nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren erfolgt deshalb ausschließlich auf die einzelnen Vorschlagslisten.

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so werden die in der Liste aufgeführten Bewerber nach der vorgesehenen Fassung des § 63 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Vorschriften der Wahlordnung 1972 über die Wahl des Betriebsrats bei nur einer Vorschlagsliste gelten nach Absatz 3 entsprechend, soweit sie nicht gruppenspezifische Fragen regeln.

Absatz 4 regelt die Durchführung der Wahl, wenn nur ein Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen ist. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Die Vorschriften der Wahlordnung 1972 über die Wahl des nur aus einer Person bestehenden Betriebsrats gelten entsprechend.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten der Verordnung.

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.